

10.03.25**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Wi - Fz - U - Vk

zu **Punkt ...** der 1052. Sitzung des Bundesrates am 21. März 2025

**Entschlieung des Bundesrates fr eine verbraucherfreundliche
Preisgestaltung von Ladestrom****- Antrag des Landes Niedersachsen -**

A

Der **federfhrende Wirtschaftsausschuss (Wi)** undder **Ausschuss fr Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**empfehlen dem Bundesrat, die Entschlieung nach Magabe folgender **Änderungen**
zu fassen:U 1. Zu Nummer 2 Buchstabe a

Nummer 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) die staatlich induzierten Energiepreisbestandteile konsequent auf das Ziel der Treibhausgasneutralität auszurichten. Wichtige Schritte sind, die CO₂-Bepreisung zu stärken, umweltschädliche Subventionen abzubauen, die Stromsteuer für alle Unternehmen, Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher und damit auch für den Ladestrom auf das europarechtliche Minimum zu reduzieren und die Netzentgelte zumindest anteilig über einen Bundeszuschuss zu finanzieren.“

...

U 2. Zu Nummer 2 Buchstabe c

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3)

Nummer 2 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) die Möglichkeit eines Ladestromtarifs an öffentlichen Ladesäulen zu prüfen, der die Kostenvorteile dynamischer Ladetarife erschließt und gleichzeitig Schutz vor sehr hohen Strompreisen bietet.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Grundsätzlich wird die Intention geteilt, die Elektromobilität durch einen optimal auf die Kundenbedürfnisse zugeschnittenen Tarif zu fördern.

Das in der BR-Drucksache 602/24 in Nummer 2 Buchstabe c formulierte Ziel der Kostensicherheit mittels Preisobergrenzen und das Ziel einer Einführung von dynamischen Ladestromtarifen stehen jedoch miteinander im Konflikt, da dynamische Tarife immer durch unvorhersehbare Schwankungen und damit Kostenunsicherheit gekennzeichnet sind. Kostensicherheit hingegen muss finanziert werden und vermindert daher die Preisgünstigkeit des Angebots.

Geprüft und mit den bereits aktuell am Markt angebotenen Tarifen verglichen werden sollte eine optimale Kombination beider Elemente, die hohe Potenziale zur Senkung der Stromkosten mit einer Risikoabsicherung gegen sehr hohen Börsenstrompreise verbindet.

Vor dem Hintergrund, dass der wirksamste Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor überhöhten Preisen in Maßnahmen für mehr Preistransparenz und Wettbewerb besteht (siehe Nummer 2 Buchstaben b, d und e in BR-Drucksache 602/24), sollte nur im Falle deutlicher Vorteile gegenüber den bestehenden Tarifen ein verpflichtendes Angebot geschaffen werden. Der geeignete Regelungsort sollte dabei ergebnisoffen geprüft werden.

Wi 3. Zu Nummer 2 Buchstabe c Satz 3

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 2)

In Nummer 2 Buchstabe c ist Satz 3 zu streichen.

B

4. Der **Finanzausschuss** und
der **Verkehrsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.